Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/954
21. 08. 73

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kroll-Schlüter, Rollmann und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Jugendhilferecht

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes vorgelegt, der das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz ablösen soll. Dieser Entwurf ist von einer Sachverständigenkommission beraten und den interessierten Verbänden zur Diskussion zugeleitet worden. Er entspricht der Zielsetzung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit (siehe u. a. das Vorwort des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Frau Dr. Katharina Focke, zum Diskussionsentwurf eines Jugendhilfegesetzes, herausgegeben vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Seite 3 f.; Jahresbericht der Bundesregierung 1972, herausgegeben vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Seite 430). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzentwurfs hat jeder junge Mensch ein Recht auf Erziehung und Bildung.

Die Bundesregierung hat außerdem den Entwurf eines Sozialgesetzbuches (SGB) – Allgemeiner Teil – (Drucksache 7/868) dem Bundestag zur Beratung zugeleitet. Die §§ 8 und 27 dieses Gesetzentwurfs behandeln die Jugendhilfe. Nach § 8 Satz 1 hat jeder junge Mensch zur Entfaltung seiner Persönlichkeit ein Recht auf Erziehung.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Soll das Jugendhilferecht künftig in einem Sozialgesetzbuch oder – wie bisher – in einem gesonderten Gesetz geregelt werden?

2. Soll den jungen Menschen ein „Recht auf Erziehung" oder ein „Recht auf Erziehung und Bildung" gesetzlich zugesichert werden?

3. Welchen sachlichen Unterschied sieht die Bundesregierung zwischen einem „Recht auf Erziehung" und einem „Recht auf Erziehung und Bildung"?

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

4. Soll das „Recht auf Erziehung" bzw. das „Recht auf Erziehung und Bildung" ganz oder teilweise als Programmsatz oder als einklagbarer Rechtsanspruch ausgestaltet werden?

Bonn, den 21. August 1973

Kroll-Schlüter
Rollmann
Carstens, Stücklen und Fraktion